

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77182bdf-ebfa-3809-930a-4ddf5f2f7d46>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 326 HGB - Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung

(1) <sup>1</sup>Auf kleine Kapitalgesellschaften ([§ 267 Abs. 1](#)) ist [§ 325 Abs. 1](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nur die Bilanz und den Anhang zu übermitteln haben. <sup>2</sup>Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

(2) <sup>1</sup>Auf Kleinstkapitalgesellschaften ([§ 267a](#)) ist [§ 325 Absatz 1](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nur die Bilanz zu übermitteln haben und dabei die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen können. <sup>2</sup>Kleinstkapitalgesellschaften dürfen von dem in Satz 1 geregelten Recht nur Gebrauch machen, wenn sie gegenüber der das Unternehmensregister führenden Stelle mitteilen, dass sie zwei der drei in [§ 267a Absatz 1](#) genannten Merkmale für die nach [§ 267 Absatz 4](#) maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

